

Merkblatt Entschädigung Schülertransporte

Gestützt auf das Volksschulgesetz, die Volksschulverordnung und die Richtlinien der Erziehungsdirektion zur Bemessung unzumutbarer Schulwege, wurde die Handhabung der Rückerstattung von Schülertransportkosten durch den Gemeinderat per 1. September 2021 neu geregelt.

1. Die Eltern entscheiden über die Art der Fahrkarte/des Abonnements für den öffentlichen Verkehr und besorgen diese selbst.
2. Bei der Gemeinde kann eine Pauschalentschädigung mittels Gesuchsformular unter Angabe des Wohnortes und der Adresse, sowie der besuchten Schule und Klasse des Kindes geltend gemacht werden.

Definition der unzumutbaren Schulwege in der Gemeinde

Ein Schulweg ist dann unzumutbar, wenn er entweder zu lang oder aus anderen Gründen von der Schülerin / dem Schüler nicht allein zu Fuss zurückgelegt werden kann. Für die Gemeinde Lauterbrunnen wurden die unzumutbaren Schulwege definiert und folgendermassen in Kategorien eingestuft:

Bezirk/Wohnort	Klasse	Ansätze Entschädigung
Lauterbrunnen/Stechelberg/Isenfluh		
Sandweidli	BS – 9. Kl.	A
Loch / Steinhalt	BS – 9. Kl.	C
Alpweg	BS – 9. Kl.	E
Mäderalp, Isenfluh	BS – 9. Kl.	A + E
ab Spiss (oben)	Basisstufe	E
ab Buchen	BS - 6. Kl.	E
Gydisdorf	BS – 9. Kl.	A
ab Ryggerschwendli	BS – 9. Kl.	A
Sichellauenen	BS – 9. Kl.	A + E
Wengen		
ganzer Bezirk (Besuch der Schule Lauterbrunnen)	7. Kl. - 9. Kl.	A
Mürren/Gimmelwald		
Mürren (Besuch der Schule Lauterbrunnen)	BS – 9. Kl.	A
Gimmelwald (Besuch der Schule Lauterbrunnen, resp. Mürren)	BS – 9. Kl.	A
Gimmelen/Stutz (Besuch der Schule Lauterbrunnen, resp. Mürren)	BS – 9. Kl.	A + E
Ganze Gemeinde		
Schülerinnen und Schüler der Quarta am Gymnasium Interlaken		B
Für Schülerinnen und Schüler, welche die Schule Lauterbrunnental oder die Quarta am Gymnasium in Interlaken besuchen und deren Eltern Bahnmitarbeitervergünstigung haben.		D
Für Schulfahrten der Eltern, von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg, wenn der Öffentliche Verkehr nicht zur Verfügung steht.		E

- Für alle **nicht** aufgelisteten Wohnorte oder Klassen gilt der Schulweg als zumutbar und es besteht kein Anrecht auf Entschädigung für Transportkosten.
- Kinder unter 6 Jahre benötigen keine Fahrkarte.



Ansätze Entschädigungen:

- A 366 Franken pro Schuljahr für Schülerinnen und Schüler der Schule Lauterbrunnental mit unzumutbarem Schulweg und Benützung des öffentlichen Verkehrs.
- B 559 Franken pro Schuljahr für Schülerinnen und Schüler, welche die Quarta am Gymnasium in Interlaken besuchen.
- C 183 Franken pro Schuljahr für Schülerinnen und Schüler der Schule Lauterbrunnental mit teilweise unzumutbarem Schulweg (im Sommerhalbjahr zumutbar)
- D Bahnmitarbeitervergünstigung Falls Eltern eine Bahnmitarbeitervergünstigung besitzen, werden für den Besuch der Schule Lauterbrunnental oder des Gymnasiums in Interlaken (bis und mit Quarta) 70 % der nachweisbaren Abonnementskosten entschädigt (bitte Beleg einreichen).
- E 150 Franken pro Kilometer unzumutbaren Schulweg pro Jahr Entschädigung für private Schulfahrten der Eltern, wenn der öffentliche Verkehr nicht zur Verfügung steht.
Eine unterjährige Benützung wird prozentual abgerechnet.
Benötigte Angaben: Einfache Strecke in Kilometer, Anzahl gefahrene Tage pro Woche oder pro Schuljahr, wenn nicht ganzjährig gefahren wird.

Abrechnungsformular:

Das Merkblatt, das Abrechnungsformular und die Verordnung über Beiträge an die Schülertransportkosten sind auf den Internetseiten der Gemeinde und der Schule Lauterbrunnental aufgeschaltet. Gegen Gebühr können die Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung, Schulsekretariat, Gemeindehaus Adler, Gsteigermatte 459 B, 3822 Lauterbrunnen in Papierform bestellt werden.
Tel. 033 856 50 84, E-Mail. judith.feuz@lauterbrunnen.ch

Gesuche um Pauschalentschädigung sind bis am 30. September beim Schulsekretariat einzureichen.